

## STELLUNGNAHME

Berlin, den 15.05.2017

### **Die Befreiung von der Vergütungspflicht von Antennengemeinschaften für Kabelweitersendungen – Mit dem deutschen, europäischen und internationalen Urheberrecht unvereinbar**

Der Bundesrat hat in der 957. Sitzung am 12. Mai 2017 in seiner Stellungnahme zum Urheberrechtswissensgesellschaftsgesetz eine Prüfbitte zur Befreiung von Antennengemeinschaften von der Vergütungspflicht für die Kabelweitersendung beschlossen.

Die Prüfbitte des Bundesrates ist abzulehnen.

Zum Ersten stellt sich die Frage, warum die Prüfbitte im Rahmen eines inhaltlich nicht verbundenen Gesetzgebungsverfahrens platziert wurde.

Zum Zweiten schließt die angedachte Befreiung inhaltlich die Urheber von der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligung am wirtschaftlichen Nutzen aus und verletzt die Rechteinhaber in ihrer von der Verfassung geschützten Eigentumsfreiheit. Einer Befreiung für Antennengemeinschaften, welche über 10.000 Wohneinheiten umfassen können, bedarf es weder rechtspolitisch noch ist sie rechtlich überhaupt möglich. Sie verstößt gegen die Grundsätze des deutschen und europäischen Urheberrechts. Darüber hinaus ist die Befreiung mit internationalen Verträgen unvereinbar.

Die Zielsetzung und Maßgabe des deutschen Gesetzgebers war und ist es, „dem Gerechtigkeitsgedanken des Urheberrechts zu entsprechen, welche dem Urheber die aus seiner schöpferischen Leistung fließenden vermögenswerten Ergebnisse als ‚geistiges Eigentum‘ im Sinne von Artikel 14 GG umfassend und zur ausschließlichen Verfügung zuordnet (vgl. BVerfG GRUR 1972, 481, 483 – Kirchen- und Schulgebrauch; GRUR 1980, 44, 46, 48 – Kirchenmusik), um ihn tunlichst am wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird (BGHZ 11, 135, 143 – Lautsprecherwiedergabe)“ (BT-Dr. 13/4796, S. 10, linke Spalte unten/rechte Spalte oben).

Auf Unionsebene gewähren Art. 3 der InfoSoc-Richtlinie und Art. 8 der Vermiet- und Verleihrichtlinie den Urhebern und Rechteinhabern ein Recht der öffentlichen Wiedergabe – das Kabelweitersenderecht ist hiervon umfasst – auf „hohem Schutzniveau“ (Erwägungsgrund 9 der InfoSoc-Richtlinie). Die hier in Frage stehende Befreiung stellt gerade keine „rigorose und wirksame Regelung zum Schutz der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte“ (ebd.) dar, sondern ist ein Verstoß gegen das angeführte verbindliche Unionsrecht. Diese Bewertung steht auch im Einklang mit der neueren, nationalen Rechtsprechung, die einhellig davon ausgeht, dass das Weiterleiten von

Fernseh- und Radiosignalen durch eine Antennengemeinschaft die gemeinschaftsrechtlichen Voraussetzungen der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. Art. 3 InfoSoc-Richtlinie und Art. 8 Vermiet- und Verleihrichtlinie erfüllt (OLG Dresden, Urt. v. 22.11.2016 – Az. 14 U 530/16; LG Potsdam Urt. v. 07.04.2016 – Az. 2 O 436/14 und LG Halle Urt. v. 08.08.2016 – Az. 4 O 335/15).

Die hier in Frage stehende Befreiung stellt eine Beschränkung des Urheberrechts, konkret des Rechts der öffentlichen Wiedergabe, dar. Die Möglichkeiten der Beschränkung dieses Rechts sind in Art. 5 Abs. 3 der InfoSoc-Richtlinie *abschließend* vorgesehen. *Eine gesetzliche Beschränkung des Rechts der öffentlichen Wiedergabe zugunsten von Antennengemeinschaften ist danach den Mitgliedstaaten **nicht** erlaubt.* Insbesondere kann eine solche Schrankenregelung nicht unter Art. 5 Abs. 3 Buchstabe o) der InfoSoc-Richtlinie gefasst werden. Diese Regelung greift nämlich nur für Befreiungen, die bereits bei Erlass der Richtlinie galten (*Walter/von Lewinski, European Copyright Law, Oxford Press (2. Auflage) 2010, Rn. 11.5.73*). Insofern verstößt die zu prüfende Befreiung für Antennengemeinschaften von der Vergütungspflicht für Kabelweiterleitungen gegen geltendes Europarecht und wäre im Fall der Umsetzung unanwendbar.

Die zu prüfende Befreiung begegnet auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit internationalen Verträgen – insbesondere der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) – erheblichen Bedenken. Nach Art. 11 bis Abs. 1 Nr. 2 RBÜ genießt der Urheber das ausschließliche Recht, jede öffentliche Wiedergabe des durch Rundfunk gesendeten Werkes mit oder ohne Draht zu erlauben oder zu verbieten, wenn diese Wiedergabe von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird. Dabei ist zu beachten, dass die Wiedergabe nicht zwingend von einem Sendeunternehmen vorgenommen werden muss; ausreichend hierfür ist auch die Wiedergabe durch „eine andere Organisation als die ursprüngliche“ (siehe hierfür unter anderem den französischen Originalwortlaut der Norm „par un autre organisme que celui d’origine“). Dass Antennengemeinschaften als „eine andere Organisation“ als das ursprüngliche Sendeunternehmen anzusehen sind, steht bei einer Anzahl von bis zu über 10.000 Wohneinheiten außer Frage. Weder aus der Übereinkunft selbst noch aus den Begleitmaterialien ergeben sich Hinweise darauf, dass von dem Recht nach Art. 11 bis Abs. 1 Nr. 2 RBÜ eine Wiedergabe durch Antennengemeinschaften nicht erfasst sein soll. Eine Umgehung dieser auch im Rahmen des TRIPS (Art. 9 Abs. 1) geltenden Regelung durch die angedachte Befreiung könnte ein Verfahren gegen die Bundesrepublik vor der Welthandelsorganisation nach sich ziehen.

Nach alledem bleibt es dabei, dass die vorgeschlagene Befreiung gegen nationales, europäisches und internationales Recht verstößt und eine entsprechende Beschlussfassung nicht rechtskonform wäre.